

Bundespräsident

Fall 1

Im Jahr 2002 fand im Bundesrat die Beschlussfassung darüber statt, ob dem Zuwanderungsgesetz die Zustimmung (Art. 77 Abs. 2a, Art. 78 GG) erteilt werden sollte. Dieses Gesetzesvorhaben war auf Bundesebene zwischen der damaligen „rot-grünen“ Regierungskoalition und der CDU/CSU-Opposition heftig umstritten. Das Land B, dem im Bundesrat insgesamt vier Stimmen zustanden (Art. 51 Abs. 2 GG), wurde von einer SPD/CDU-Koalition regiert. Bei der Stimmabgabe im Bundesrat konnten sich die vier Vertreter des Landes B nicht einigen. Daher wurden von diesen unterschiedliche Voten abgegeben: Ein Minister der SPD sowie der Ministerpräsident (SPD) stimmten mit ja, während die beiden Minister der CDU mit nein stimmten. Der Präsident des Bundesrates stellte daraufhin fest, dass das Land B nicht einheitlich abgestimmt habe. Er fragte sodann den Ministerpräsidenten, wie das Land B abstimme, woraufhin dieser antwortete: „Als Ministerpräsident des Landes stimme ich mit ja“. Daraufhin stellte der Bundesratspräsident fest, dass das Land B insgesamt mit ja gestimmt habe. Ohne die Feststellung, dass das Land B mit ja gestimmt hat, hätte der Beschluss des Bundesrates über die Zustimmung zum Zuwanderungsgesetz keine Mehrheit nach Art. 52 Abs. 3 Satz 1 GG erhalten. Bundespräsident R hat Zweifel am verfassungsgemäßen Zustandekommen des Gesetzes und überlegt deshalb, die Ausfertigung zu verweigern.

Bearbeitervermerk:

Zu Recht?

Fall 2

Nach seiner Wahl und Ernennung zum Bundeskanzler möchte K ein Wahlkampfversprechen einlösen und bestimmt M, einen aktiven Pazifisten, zum Bundesminister der Verteidigung. Bundespräsident P weigert sich, M zu ernennen, da dieser nach Ansicht des Bundespräsidenten infolge seines radikalen Engagements für die Friedensbewegung nicht die erforderliche Kompetenz besitze und zu befürchten sei, dass die Bundeswehr unter der Führung des M ernsten Schaden nehme. K ist hingegen der Ansicht, er als Bundeskanzler dürfe sich seine Kabinettsmitglieder selbst aussuchen. P stehe in dieser Frage kein Prüfungs- bzw. Verweigerungsrecht zu.

Bearbeitervermerk:

1. Wer hat Recht?
2. In welchem Verfahren könnte ggf. die Rechtmäßigkeit der Entscheidung des Bundespräsidenten überprüft werden?

Fall 3

Handelt Bundespräsident P im Rahmen seiner Kompetenzen, wenn er

- a) die mangelnde Bereitschaft zu politischen Kompromissen in allen Parteien massiv kritisiert?
- b) sich dezidiert für eine unbegrenzte Aufnahme von Flüchtlingen ausspricht und die Regierungen einiger Bundesländer wegen mangelnder Aufnahmebereitschaft kritisiert?

Fall 4

Bundespräsident Joachim Gauck bezeichnete auf einer Informationsveranstaltung für 18–20-jährige Schüler an einer Berufsschule im Vorfeld der Bundestagswahl 2013 die Anhänger rechtsextremer Parteien als „Spinner“, die „irriges Meinungen äußern und die Geschichte nicht verstanden haben“. Daneben lobte er das bürgerschaftliche Engagement durch Demonstrationen gegen die Meinungen, die Anhänger rechtsextremer Parteien und Gruppierungen vertreten.

Bearbeitervermerk:

Waren diese Aussagen des Bundespräsidenten zulässig?